

Wolfgang Kronthaler

(MÖGLICHKEITEN DES)
UMGANG(S) DER STRAFJUSTIZ MIT
›ÖFFENTLICHEM DRUCK‹

I. ZUM PHÄNOMEN ›ÖFFENTLICHER DRUCK‹ UND SEINEN
EINFLUSSMÖGLICHKEITEN AUF STRAFRICHTERLICHE TÄTIGKEIT

1. Zum Phänomen ›öffentlicher Druck‹ im Allgemeinen¹

Wenn man von öffentlichem Druck spricht, hat man zumeist den Aspekt ›medialen Drucks‹ im Blick. Öffentlicher Druck geht aber bereits sehr viel früher los. Er entsteht überall dort, wo Menschen sozial miteinander agieren, sich gegenseitig beobachten. Überall dort, wo man durch andere beobachtet wird, steht man unter öffentlichem Druck.

Insofern ist öffentlicher Druck objektiv (im Fachjargon: intersubjektiv) messbar, wird er subjektiv auch unterschiedlich wahrgenommen (Stichwort: Druckresilienz).

Wesentlich dafür, dass das Beobachtetsein durch Andere Druck ausübt und der Einzelne diesen Druck auch empfindet, ist folgendes soziale Phänomen: Es liegt in der Natur eines jeden Menschen, geliebt werden zu wollen, für sein Handeln anerkannt zu werden, gut und sozial integriert dazustehen.

Aus dieser an sich banalen Erkenntnis ergibt sich, dass der Mensch durch Druck beeinflussbar ist, und zwar in zweierlei Hinsicht (Stichwort: Janusköpfigkeit öffentlichen Drucks).

¹ Vgl. insbesondere *Weichselbaum*, Öffentlicher Druck auf politisches Handeln und Entscheiden: eine theoretische Konzeptualisierung, in: Henn/Frieß, Politische Online-Kommunikation: Voraussetzungen und Folgen des strukturellen Wandels der politischen Kommunikation, S. 219 ff. m.w.N.

Einerseits vermag er, den Menschen insofern negativ zu beeinflussen, als er ihn in seinem Handlungs- und Entscheidungsspielraum einschränkt, in zeitlicher wie in inhaltlicher Hinsicht. Andererseits kann er – in ansprechender Form ausgeübt – auch motivieren oder – gerade wegen seiner einschränkenden Wirkungen – kreatives Handeln auslösen. Die Einflussmöglichkeiten öffentlichen Drucks sind dabei umso größer, je mehr er auf Entscheidungsmöglichkeiten der dem Druck ausgesetzten Person einwirkt. Auf der reinen funktionalen Handlungsebene sind die Einflussmöglichkeiten von Druck hingegen regelmäßig geringer. Druck kann dabei sowohl von Vorgesetzten im beruflichen Umfeld, vom unmittelbaren privaten Umfeld als auch insbesondere von den Medien ausgeübt werden, die wiederum auch Einfluss auf das Meinungsbild und die Erwartungshaltung der anderen Protagonisten haben.

Bereits allein insofern spielen tatsächlich Medien und die von ihnen vermittelten Inhalte eine wesentliche Rolle. Medien üben nicht nur im unmittelbaren Kontakt, sondern auch mittelbar öffentlichen Druck aus. Ihre Wirkmöglichkeiten sind ungleich größer als die des Einzelnen. Das Maß medialen Drucks ist dabei umso höher, je mehr die Medien sowohl dem Umfang als auch der Anzahl nach ein bestimmtes Problem thematisieren und je stärker sie eine bestimmte Erwartungshaltung/Ergebniserwartung kommunizieren und in welcher Frequenz sie diese Erwartungshaltung kommunizieren.

Meines Erachtens kommt zu dieser allgemeinen Analyse in der neueren Zeit, bedingt auch durch die ›neuen Medien‹ wie Telemediendienste und Netzdienste ein weiterer Faktor hinzu, der öffentlichen Druck in seiner Variante medialen Drucks faktisch erheblich verstärkt. Auch die klassischen Medien stehen zunehmend unter Druck, nämlich unter wirtschaftlichem Druck. Exklusivität, Schnelligkeit der Information und Sensationelles spielen eine immer größer werdende Rolle, will man nicht den Anschluss verlieren und seine Existenz gefährden. Dies führt aber dazu, dass ein weiterer wesentlicher medialer Druckfaktor neben der Thematisierung eines Gegenstands immer größere Bedeutung erlangt, nämlich das Zeichnen eines unvollständigen, unzureichenden, sachlich verfälschten Bildes. Dies ist insofern von zentraler Bedeutung, als auch ein solches Bild einerseits einen vollständigen Thematisierungsdruck bzw. Problemdruck aufbaut, an-

dererseits Emotionen im Sinne von Ärger, Wut etc. bei der von der Berichterstattung betroffenen und – zumeist – mit Sachkenntnis ausgestatteten Person auslösen, ohne dass die sich stets dagegen wehren könnte. Zugleich wird der öffentliche Druck der Straße umso größer, je einfacher und weniger komplex und dem Schein nach umso alternativer eine Nachricht auf den fachlich ungebildeten Empfänger einwirkt. Im Übrigen bauen die neuen Medien auch aus sich selbst heraus insofern einen höheren Druck als die klassischen Medien auf, als gerade Netzmedien häufig nicht journalistisch professionell organisiert sind und andererseits ein größeres Potential haben – in Echtzeit – ein noch breiteres Publikum zu erreichen. Auch hier kommt es wiederum zu Wechselwirkungen zwischen den klassischen Medien und den Netzmedien, was man unter anderem daran erkennt, dass in den klassischen Medien zunehmend Kommentare aus den Netzmedien wie etwa Twitternachrichten zitiert werden.

2. Zur Bedeutung des Phänomens ›öffentlicher Druck‹ hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit

Was bedeutet das nun alles für die Strafjustiz bzw. für den einzelnen Strafrichter, der ein Verfahren zu verhandeln hat und ein im Sinne der Strafgesetze ›richtiges‹ Urteil zu fällen hat?

Ganz einfach: Wenngleich gerade von der Strafjustiz – ähnlich wie man dies vielleicht noch von ›der Kirche‹ erwartet – ein absolut fehlerfreies, übermenschliches Verhalten erwartet wird, so ist doch ein jeder Strafrichter auch ein Mensch und damit den Gesetzen der Logik entsprechend stets auch öffentlichem Druck ausgesetzt, sobald er sozial interagiert bzw. durch andere beobachtet wird. Und das tut er bzw. wird er in gewissem Maße bereits im Austausch mit Freunden, Kollegen oder der Gerichtsverwaltung, in höherem Maße in öffentlicher Verhandlung und in höchstem Maße bei Verhandlungen von Verfahren, die im medialen Fokus stehen.

Hinzu kommt, dass – aus welchen Gründen auch immer – in ›unseren‹ Zeiten des Friedens, die eher von Gewaltlosigkeit, denn von Gewalt geprägt sind, Straftaten und insbesondere Gewalttaten einerseits eine starke Faszination auszuüben scheinen und andererseits ein enormes Skandalpotential haben. Mithin wird in Zeiten, in denen

täglich eine Vielzahl an Krimis o.ä. im Rundfunk laufen und auch der Literaturmarkt mit Krimis nahezu überflutet wird, zunehmend auch gerne und interessiert über »echte Krimis« berichtet. Kaum ein Verfahren sowohl in den Strafkammern beim Landgericht wie auch am Schöffengericht, in dem nicht mindestens ein Medienvertreter im Publikum sitzt, dessen Enttäuschung regelmäßig seinem Gesicht abzulesen ist, wenn sich der Fall wider Erwarten bzw. wider die Hoffnung des jeweiligen Journalisten als langweilig entpuppen sollte.

Dass es Langeweile in der Berichterstattung zu vermeiden gilt, dürfte im Übrigen neben dem Umstand, dass die meisten Journalisten nicht Jura studiert haben, dazu führen, dass gerade auch Berichte über Strafverfahren häufig von Fehlern gespickt sind, ja, mancher Richter gar manchmal meint, einer anderen Verhandlung beigewohnt zu haben, als diejenige über die berichtet wird. Zugleich war mir – etwa in meiner Zeit als Vorsitzender des Schöffengerichts – immer klar, was ich wie sagen muss, wenn ich unbedingt will, dass es veröffentlicht wird – wurden meine Sätze im folgenden Zeitungsbericht dann auch manchmal dem Staatsanwalt in den Mund gelegt, wenn dies gerade besser passte. Insofern sind im Übrigen auch Medien manipulierbar. Dies zeigte sich mir auch in der Vorbereitung bestimmter Presseerklärungen. Ein Gericht kann durchaus mit einer schnell, im besten Falle vorab veröffentlichten Presseerklärung die anschließende mediale Berichterstattung lenken, indem bestimmte Informationen betont werden, bestimmte Umstände nicht thematisiert werden etc.

Aber nun wieder zurück zum Thema: *Die Auswirkungen öffentlichen Drucks auf die Strafjustiz*. Ausgangspunkt obiger Überlegungen war, dass auch ein Richter ein Mensch ist und als solcher selbstverständlich auch durch öffentlichen Druck beeinflussbar ist. Weiter gilt entsprechend obigen Maßgaben zum allgemeinen Phänomen öffentlicher Druck, dass die Gefahr der Beeinflussbarkeit umso mehr steigt, je mehr öffentlicher, medialer Druck ausgeübt wird. Letzterer wiederum wird umso mehr ausgeübt werden, je mehr der zu verhandelnde Fall im öffentlichen Interesse steht, sei es dass die Taten besonders grausam sind, sei es, dass bestimmte Formen von Delinquenz gerade im Zentrum der öffentlichen politischen Aufmerksamkeit stehen, sei es dass es sich bei Täter oder Opfer um eine prominente Person handelt.

Wie eine auf anonyme Befragungen von 447 Richtern und 271 Staatsanwälten basierende Studie aus dem Jahre 2009² aufgezeigt hat, gibt eine Mehrzahl der Richter zwischenzeitlich auch zu, dass öffentlicher Druck einen Einfluss auf sie ausüben kann. Interessant dabei ist, dass dieses Zugeständnis v.a. bzw. allein bezüglich des Strafmaßes, nicht aber bezüglich der Sachverhaltsfeststellungen und des Schuldspruchs gegeben wird.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass die publizistische Wissenschaft im Allgemeinen von größeren Einflussmöglichkeiten öffentlichen Drucks in denjenigen Bereichen ausgeht, wo Entscheidungen (mit entsprechenden Spielräumen) getroffen werden, und von geringeren Einflussmöglichkeiten im Bereich bloßer Handlungen³. Das Ergebnis der Richterbefragung erscheint vor dem Hintergrund, dass bei der Strafzumessung die sogenannte Spielraumtheorie gilt, mithin geradezu zwingend.

Allerdings gibt es durchaus noch andere Bereiche strafrichterlichen Handelns, die durch das Treffen von Entscheidungen geprägt sind, in denen Entscheidungsspielräume bestehen. Insofern kann man durchaus berechtigter Weise bezweifeln, dass sich öffentlicher Druck nur auf das Strafmaß auswirken kann. So etwa bedarf es keiner Gewissheit einer schuldhaften Handlung, sondern nur einer richterlichen Überzeugung hiervon. Auch sind manche prozessuale Maßnahmen wie etwa der Ausschluss der Öffentlichkeit oder auch so manche materiell-rechtliche Anordnungen wie etwa in bestimmten Konstellationen die Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

Freilich dürfte im Grundsatz wohl auch bezüglich der strafrichterlichen Tätigkeit gelten, dass je mehr prozessuale und materiell-rechtliche Vorgaben dem Richter gegeben sind und je mehr sich sein Tun mithin auf die bloße Anwendung dieser Regeln beschränkt, den Einflussmöglichkeiten öffentlichen Drucks Grenzen gesetzt sind.

2 *Kepplinger/Zerback*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte, in: *Publizistik* (54) 2009, S. 216

3 S. *Weichselbaum*, a.a.O.

Eine wichtige prozessuale Grenze ist in diesem Sinne im Übrigen auch der ›in dubio pro reo‹-Grundsatz. Bedarf es auch lediglich einer richterlichen Überzeugung und keiner Gewissheit von der schuldhaften Begehung einer Tat, so bewirkt allein der Umstand, dass ein Strafrichter sich dieses Grundsatzes stets bewusst sein muss – will er nicht in der Rechtsmittelinstanz wegen Begründungsmängel aufgehoben worden –, dass er sich unbeschadet öffentlichen Drucks nochmals vergewissert, ob nicht doch berechnete Zweifel an der Schuld bestehen. In besonderem Maße gilt dies bei Aussage gegen Aussage Konstellationen, in denen der Bundesgerichtshof strenge Regeln an die Beweiswürdigung vorgegeben hat.

Eine weitere wichtige Grenze der Einflussmöglichkeiten öffentlichen Drucks ist die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit. Allerdings sollte diese Grenze nicht allzu hoch eingeschätzt werden. Kann ein Richter auch nicht sein Amt verlieren, weil er sich anders entscheidet als die Öffentlichkeit dies erwartet, so ändert die richterliche Unabhängigkeit nichts daran, dass auch ein Richter ein Mensch ist, der nicht nur nicht seinen ›Job‹ verlieren will, sondern auch für sein Tun Anerkennung erlangen will.

Im Grunde bleibt es daher dabei, dass öffentlicher Druck, insbesondere medial vermittelter öffentlicher Druck auf den Strafrichter einzuwirken vermag und ihn potentiell in seinen Entscheidungen zu beeinflussen vermag, und dieser Effekt umso mehr aufzutreten vermag, je mehr Spielraum der Strafrichter bei der einzelnen Entscheidung hat und je größer die öffentliche/mediale Aufmerksamkeit im einzelnen Fall ist; wobei auch der unterschiedlichen Druckresilienz des Einzelnen Bedeutung zukommt. Hinsichtlich letzteren Aspekts bewirkt im Übrigen auch das Kammerprinzip eine gewisse Grenze der Einflussmöglichkeit öffentlichen Drucks.

Da es nunmehr aus anderen Gründen, deren Erörterung die zeitlichen Grenzen des Vortrags sprengen würden, verheerend wäre, den einzelnen Strafrichterbarkeiten keine Entscheidungsspielräume zu gewähren (Stichworte: Einzelfallgerechtigkeit, Relativität der Wahrheit), ist es von wesentlichem Belang, wie die Strafrichterbarkeit mit öffentlichem Druck umgeht, welche Methoden sie anwendet, um öffentlichem Druck wirksam zu begegnen, in welchem Maße sie andererseits

auch öffentlichen Druck zur Kenntnis nimmt und sich hinterfragt, ob eine bestimmte Erwartungshaltung nicht zu Recht bestehen könnte und bestimmte eingeschliffene Entscheidungsmuster nicht tatsächlich überdacht werden müssen; wobei auch der ›Zeitgeist‹ zumindest ernst genommen werden sollte, will die Strafjustiz weiterhin ihre gesellschaftliche Bedeutung erfüllen und selbst ernst genommen werden. Ein zugegeben mitunter zuweilen schwieriger Spagat.

II. MÖGLICHKEITEN DES UMGANGS DER STRAFJUSTIZ MIT ÖFFENTLICHEM DRUCK

Ausgehend von obigen Betrachtungen gibt es zwei mögliche Ansatzpunkte, den Gefahren öffentlichen Drucks für die Strafgerichtsbarkeit vorzubeugen. Zum einen denjenigen, das Maß des objektiven öffentlichen Drucks fallbezogen weitergehend zu begrenzen, zum anderen die subjektive Druckresilienz zu stärken, ohne den Blick für die berechtigten Belange öffentlichen Drucks und seine auch positiven Seiten zu verlieren.

1. Mittel, dem objektiven Maß öffentlichen Drucks entgegenzuwirken

a. Sitzungspolizeiliche Verfügungen

Die von der Strafprozessordnung vorgesehene Möglichkeit, das objektive Maß öffentlichen Drucks zu beherrschen, sind die sitzungspolizeilichen Verfügungen der Vorsitzenden.

Gemäß § 238 StPO sind die Vorsitzenden die Damen bzw. Herren im Hause. Ihnen steht die Möglichkeit zu, einzelne Personen aber auch Medien, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung stören, aus dem Sitzungssaal zu entfernen und/oder mit einem Ordnungsgeld zu belegen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit insgesamt dient freilich weniger dem Schutz der Strafjustiz als vielmehr dem Schutz der Verfahrensbeteiligten, mag er zugegeben in Verfahren von großem Medieninteresse auch mal den angenehmen Nebeneffekt haben, sich in Ruhe auf eine Zeugenvernehmung oder sonstiges konzentrieren zu können, ohne ständig beobachtet zu werden. Entsprechend sind auch Plädoyers der Verfahrensbeteiligten regelmäßig wesentlich entspannter, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Die zunehmenden,

geradezu schauspielerischen Plädoyers nach Art der amerikanischen Filmkunst finden dann erstaunlicherweise kaum statt.

Mit den sitzungspolizeilichen Verfügungen lassen sich gerade aber auch die Medien insofern kontrollieren, als diesen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Maßgaben vorgegeben werden kann, ob, wann und in welchem Umfange sie Bildaufnahmen machen und verbreiten dürfen, dass aus dem Sitzungssaal heraus keine Berichte ins Netz gestellt werden dürfen, etc.

Letzteres hat etwa im sogenannten Dreisam-Mord-Verfahren insofern eine Rolle gespielt, als die BADISCHE ZEITUNG begonnen hat, einen sogenannten ›Live-Ticker‹ ins Netz zu stellen und manche Zeugen, bevor sie den Sitzungssaal betraten, wussten, was der Zeuge zuvor gesagt hat. Das Verbot, keine Berichte aus dem Sitzungssaal ins Netz zu stellen, hat einer der anwesenden Medienvertreter der BADISCHEN ZEITUNG dabei damit umgangen, vor Absenden des im Sitzungssaal verfassten Berichts diesen kurz zu verlassen und auf den Senden-Button zu drücken. Kritik seitens des Landgerichts an diesem Vorgehen wurde seitens der Chefredaktion unmittelbar medial gekontert.

Unabhängig hiervon: Mehr als einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf vermögen sitzungspolizeiliche Maßnahmen nicht zu gewährleisten. Gewährleisten sie dabei auch eine weitgehend ruhige Verhandlungsatmosphäre, so lenken sie – außerhalb der Verhandlung – doch von der eigentlichen Befassung mit dem Verfahrensgegenstand ab und sind ›lästige Zeitfresser‹.

b. Gut vorbereitete Presseerklärungen

Eine weitere Möglichkeit, von dem erkennenden Gericht Druck zu nehmen, sind gut vorbereitete Presseerklärungen. Sie beugen insbesondere verfälschenden Berichterstattungen vor bzw. treten diesen entgegen und bewahren somit zumindest – gefühlt – einen Teil der Deutungshoheit.

Dies ist vor allem insofern von Belang, als gerade fehlerhafte, unvollständige Berichterstattungen nach obigen Maßgaben ein erhebliches Druckpotential bedeuten, da sie – wie bereits oben ausgeführt – zum einen Ärger bei den erkennenden Richtern hervorrufen, die die Berichte über ihr eigenes Verfahren lesen und zum anderen regelmäßig auch ein »wie kann man nur« der Bevölkerung befeuern.

c. Abschottung der erkennenden Kammern?

Eine weitere Möglichkeit, die Einflussmöglichkeiten objektiven Drucks zu begrenzen, wäre schließlich, die erkennenden Kammern/Richter vergleichbar den Geschworenenprozessen in den USA während des laufenden Verfahrens in einem geeigneten Hotel o.ä. komplett von der Außenwelt abzuschotten. Diese Möglichkeit wird m.E. aber in der Bundesrepublik Deutschland zu Recht nicht praktiziert. Zum einen ist dies für die Masse der Fälle kaum praktikabel und bei den zumeist rechtlich wenig komplexen Schwurgerichtsprozessen unter Gesichtspunkten der Vorbeugung von Einflussmöglichkeiten häufig gar nicht vonnöten, zum anderen werden damit auch die potentiellen positiven Effekte öffentlichen Drucks minimiert.

2. Mittel, dem subjektiven Maß öffentlichen Drucks entgegenzuwirken

a. Richterauswahl

Ein nicht zu vernachlässigendes Mittel, dem subjektiven Ausmaß öffentlichen Drucks entgegenzuwirken, ist die Auswahl der Berufsrichter durch die Justizministerien. Pflichtbewusstsein, gute Rechtskenntnisse und Charakterstärke bei gleichzeitig vorhandener sozialer Empathie im Wissen um die Bedeutung der Sache schützen auch vor den negativen Einflüssen öffentlichen Drucks. Umso wichtiger erscheint es mir, dass es den Justizministerien weiterhin gelingt, entsprechende Persönlichkeiten anzuwerben. Ähnliches gilt für die Auswahl der Schöffen. Da deren Votum gleich viel zählt wie das der Berufsrichter sollte – unbeschadet dessen, dass in bestimmten Fragestellungen Schöffen de facto nicht die gleiche Überzeugungskraft wie die Berufsrichter haben mögen – auch bei deren Auswahl eine gewisse Sorgfalt herrschen. Um geeignete Schöffen gewinnen zu können, gilt es mithin auch insoweit, dieses Ehrenamt hinreichend attraktiv zu gestalten/erhalten.

b. Kollegialer Austausch

Das in der konkreten Verhandlungssituation tatsächlich wohl am meisten praktizierte Mittel, öffentlichem Druck entgegenzuwirken, ist der kollegiale Austausch, gerade in Kammern, aber auch beim Strafrichter. Das gemeinsame Besprechen energieverender Ereignisse,

der fachliche Austausch bei problematischen Konstellationen gewährleistet in gewissem Maße psychische Gesundheit der Entscheidenden und fachliche Richtigkeit der Entscheidungen. Gerade Kollegen, die selbst nicht am Verfahren beteiligt sind, vermögen es oft, zu beruhigen, zu ordnen und den unter Stress subjektivierten Blick zu objektivieren.

Seine Grenze findet der kollegiale Austausch freilich im Beratungsgeheimnis. Besteht dann auch noch innerhalb des Spruchkörpers Uneinigkeit, finden die genannten positiven Effekte nur eingeschränkt statt.

c. Supervision / psychologische Hilfe

In einer derartigen Konstellation erheblicher Spannungen innerhalb der Kammer, aber auch in allen anderen Konstellationen, in denen ein Richter an die Grenzen seiner Druckresilienz kommt, erschiene es naheliegend, die Möglichkeit einer Supervision in Anspruch zu nehmen. Dies wird zwar zunehmend angeboten, nach meiner Erfahrung jedoch erstaunlicherweise wenig praktiziert.

Hintergrund hierfür dürfte zum einen das Selbstbildnis des Strafrichters als von zahlreichen Verhandlungen abgehärtetes, charakterstarkes, unabhängiges Organ der Rechtspflege und zum anderen der Umstand sein, dass sich in einem laufenden Verfahren Supervision allenfalls in Teilbelangen anbietet. So mag man mit dem Supervisor zwar darüber reden, was einen im Verfahren belastet, weshalb die Presse »nervt« o.ä., über den nicht bereits öffentlich verhandelten Inhalt und insbesondere über diejenigen Umstände, die dem Beratungsgeheimnis unterliegen, kann man sich mit einem Supervisor im Strafverfahren aber aus rechtlichen Gründen nicht austauschen, mag dieser auch selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

Mir erscheint Supervision alles in allem daher eher geeignet, außerhalb konkreter Verfahren durchgeführt zu werden, und so unterstützend und vorbeugend zu wirken. Ganz absprechen mag ich den Nutzen von Supervision freilich auch im laufenden Verfahren insofern nicht, als ein im Publikum sitzender Supervisor einem etwa widerspiegeln kann, wie bestimmtes Agieren ankommt, ohne sich inhaltlich zum Verfahren zu äußern. Eine derartige Unterstützung mag in gewissem Umfang auch im Hinblick auf die Gefahren öffentlichen Drucks stabilisierend wirken.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Supervision ist freilich das Eingeständnis persönlicher Schwächen, Überforderung o.ä.. Wesentlich erscheint mir zudem, dass Supervision nicht nur im akuten Notfall angeboten wird, sondern die Möglichkeit generell flankierend zur Seite steht, so dass ein jeder Kollege, eine jede Kollegin, jede Kammer darauf zugreifen kann, wenn sie selbst es für erforderlich hält. Werden einem derartige Maßnahmen hingegen in öffentlichkeitswirksamen Verfahren quasi aufgedrängt, lenkt dies von der eigentlichen Aufgabe eher wieder ab, als es nützt.

Entsprechendes gilt für die seitens der Justizministerien inzwischen auch vereinzelt angebotene psychologischen Hilfestellungen. Freilich wird psychologische Hilfe eher bei spezifischen psychischen Problemen eines Kollegen oder einer Kollegin angebracht sein, Supervision eher bei der Art und Weise der Ausübung der richterlichen Tätigkeit. Auch dürften sich konkrete psychologische Hilfestellungen eher für einzelne Mitglieder eignen, wohingegen Supervision gerade auch für Gruppen/Kammern geeignet sein kann.

Nichtsdestoweniger erscheinen mir spezifische psychologische Angebote begrüßenswert, da gerade vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen an die Tätigkeit eines Strafrichters zumindest ein vereinzelt Auftreten von psychischen Problemen im Laufe eines Berufslebens nicht die absolute Ausnahme sein dürfte und frühzeitige einzelne Gespräche bei einem Psychologen ernsthaften psychischen Erkrankungen, Burn-out-Syndromen o.ä. vorzubeugen vermögen.

d. Freizeitverhalten

Nicht unterschätzt werden sollte schließlich ein adäquates Freizeitverhalten. Wer unter öffentlichem Druck steht, muss diesen auch außerhalb spezifischer Hilfestellungen regelmäßig verarbeiten.

Bereits bezüglich des objektiven Maßes öffentlichen Drucks spielt das Freizeitverhalten im Übrigen insofern eine Rolle, als der Druck umso größer ist, je mehr Medien die Mitglieder des einzelnen Spruchkörpers über das gerade laufende eigene Verfahren konsumieren. Und wie die oben genannten Befragungen von *Kepplinger/Zerback* zeigen, interessieren sich Richter regelmäßig und in der deutlichen Mehrzahl für die Berichterstattung über das eigene Verfahren und konsumieren dabei auch Medien, einschließlich der Online-Kom-

mentare, die sie normalerweise nicht konsumieren.

Meines Erachtens bedarf es hier eines maßvollen Umgangs. Wer zu viel über sich liest, verliert leicht den Blick fürs Wesentliche und lädt Emotionen auf sich. Wer gar nichts über das konkrete Verfahren oder andere Strafverfahren liest, verliert schnell den Blick auf die Gesellschaft, deren wesentlicher Teil die Justiz ist und sein sollte.

Unabhängig hiervon sollte, so wie jeder Mensch, ein unter öffentlichem Druck stehender Richter Freizeitaktivitäten entfalten, die ihm guttun. Er soll und muss sich auch mal etwas gönnen und das Verfahren vergessen dürfen.

Vor diesem Hintergrund erscheint mir im Übrigen auch die Bemessung der Arbeitslast nach Pebbßy unvollständig zu sein, da diese schlichtweg die zur psychischen Verarbeitung der zumeist ohnehin belastenden Materie und unter öffentlichem Druck in besonderem Maße belastenden Materie notwendigen Pausen völlig außer Acht lässt. Gemessen wird nur, wieviel Zeit welcher Arbeitsschritt braucht, nicht aber die psychische Belastung und wieviel Zeit – auch im Laufe des Arbeitstages – deren Verarbeitung durch Gespräche, kurze Pausen etc. bedarf.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Strafrichter öffentlichem Druck regelmäßig in besonderem Maße ausgesetzt sind, Gefahren der Beeinflussung der erkennenden Gerichte durch öffentlichen Druck durchaus bestehen und die erkennenden Gerichte sich dieser Gefahren bewusst sein sollten, wenn sie ihren Aufgaben gerecht werden und damit zugleich das Ansehen in der Justiz erhalten wollen.

Beugen die von den Justizministerien praktizierte Auswahl geeigneter Richterpersönlichkeiten, die Förmlichkeit des Verfahrens und die prozessuale Möglichkeit sitzungspolizeilicher Verfügungen den Gefahren öffentlichen Drucks auch in gewissem, möglicherweise zumeist sogar ausreichendem Umfange vor, so sollten meines Erachtens insbesondere die Pressestellen der Gerichte weiter gestärkt werden, um die erkennenden Richter gerade in schwierigen, öffentlichkeitswirksamen Verfahren zu entlasten und es ihnen zu ermöglichen, sich – unbeschadet des öffentlichen Drucks – auf die Aufgaben der

Wahrheitsfindung und der Findung einer schuldangemessen Strafe zu konzentrieren. Ein flankierendes, generelles Anbieten von Supervision und psychologischen Hilfestellungen erscheint zudem sinnvoll.

Nimmt ein Verteidiger in laufender Verhandlung wahr, dass das erkennende Gericht unter (enormem) öffentlichem Druck steht, so sollte er seine Stellungnahmemöglichkeiten im Opening Statement, insbesondere aber im Schlussplädoyer ausschöpfen, um dem Gericht dies nochmals vor Augen zu führen, ehe es sich zur Beratung zurückzieht.

